



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 29. August 2025

Nr. 198

Verordnung zur Änderung der Bundesbanklaufbahnverordnung

Vom 12. August 2025

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank verordnet aufgrund des § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. April 2009 (BGBl. I S. 813), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 273) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Bundesbanklaufbahnverordnung

Die Bundesbanklaufbahnverordnung vom 6. August 2010 (BGBl. I S. 1142) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe vor Nummer 1 durch die folgende Angabe ersetzt:
„Bei der Deutschen Bundesbank sind zusätzlich zu den Laufbahnen nach § 6 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung folgende Laufbahnen eingerichtet:“
2. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „Fachhochschule“ durch die Angabe „Hochschule“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Besondere Fachverwendung Bargeldlogistik im mittleren Bankdienst

(1) In der Laufbahn des mittleren Bankdienstes wird die besondere Fachverwendung Bargeldlogistik eingerichtet.

(2) Für die besondere Fachverwendung Bargeldlogistik im mittleren Bankdienst können Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des § 19 der Bundeslaufbahnverordnung eingestellt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. als Bildungsvoraussetzung einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
 - a) im gewerblich-technischen Bereich,
 - b) im handwerklichen Bereich,
 - c) im Bereich Logistik,
 - d) im Bereich Schutz und Sicherheit,
 - e) im Bereich der Justiz, des Steuerwesens oder der öffentlichen Verwaltung oder
 - f) im kaufmännischen Bereich und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit in einem der in Nummer 1 genannten Bereiche oder im Bereich Bargeldlogistik der Deutschen Bundesbank von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.

(3) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die besondere Fachverwendung Bargeldlogistik im mittleren Bankdienst können durch eine 18-monatige berufspraktische Einführung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bankdienstes erlangen. § 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4. Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen.
5. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. August 2025

Der Präsident
der Deutschen Bundesbank
Dr. Joachim Nagel

Mitglied des Vorstands
der Deutschen Bundesbank
Lutz Lienenkämper

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5**Anlage 1**
(zu § 2 Absatz 2)

Laufbahnen, Ämter und Amtsbezeichnungen

Tabelle 1: Laufbahn des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1	Zur Laufbahn gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
1.1	Besoldungsgruppe A 3 ¹	Bundesbankhauptamtsgehilfin/Bundesbankhauptamtsgehilfe
1.2	Besoldungsgruppe A 4	Bundesbankamtsmeisterin/Bundesbankamtsmeister
1.3	Besoldungsgruppe A 5	Bundesbankoberamtsmeisterin/Bundesbankoberamtsmeister
1.4	Besoldungsgruppe A 6	Bundesbankoberamtsmeisterin/Bundesbankoberamtsmeister

Tabelle 2: Laufbahn des mittleren Dienstes

2	Zur Laufbahn gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
2.1	Besoldungsgruppe A 6 ²	Bundesbanksekretärin/Bundesbanksekretär
2.2	Besoldungsgruppe A 7 ³	Bundesbankobersekretärin/Bundesbankobersekretär
2.3	Besoldungsgruppe A 8	Bundesbankhauptsekretärin/Bundesbankhauptsekretär
2.4	Besoldungsgruppe A 9	Bundesbankamtsinspektorin/Bundesbankamtsinspektor

Tabelle 3: Laufbahn des gehobenen Dienstes

3	Zur Laufbahn gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
3.1	Besoldungsgruppe A 9 ⁴	Bundesbankinspektorin/Bundesbankinspektor
3.2	Besoldungsgruppe A 10 ⁵	Bundesbankoberinspektorin/Bundesbankoberinspektor
3.3	Besoldungsgruppe A 11	Bundesbankamtfrau/Bundesbankamtman
3.4	Besoldungsgruppe A 12	Bundesbankamtsrätin/Bundesbankamtsrat
3.5	Besoldungsgruppe A 13	Bundesbankoberamtsrätin/Bundesbankoberamtsrat

Tabelle 4: Laufbahn des höheren Dienstes

4	Zur Laufbahn gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
4.1	Besoldungsgruppe A 13 ⁶	Bundesbankrätin/Bundesbankrat
4.2	Besoldungsgruppe A 14	Bundesbankoberrätin/Bundesbankoberrat
4.3	Besoldungsgruppe A 15	Die Amtsbezeichnungen zu den Ämtern der Besoldungsgruppen A 15 bis B 9 ergeben sich aus der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz.
4.4	Besoldungsgruppe A 16	
4.5	Besoldungsgruppe B 3	
4.6	Besoldungsgruppe B 5	
4.7	Besoldungsgruppe B 6	
4.8	Besoldungsgruppe B 9	

¹ Eingangsamt.² Eingangsamt.³ Eingangsamt im mittleren technischen Dienst.⁴ Eingangsamt.⁵ Eingangsamt im gehobenen technischen Verwaltungsdienst und im gehobenen naturwissenschaftlichen Dienst, soweit ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss für die Einstellung in die Laufbahn gefordert wird.⁶ Eingangsamt.

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 1)

	Laufbahnen nach der Anlage zu § 37 Absatz 2 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank	Entsprechende Laufbahnen
1	des höheren Dienstes	
1.1	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer Bankdienst
1.2	Sprachendienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
1.3	Dienst als Statistikerin/Dienst als Statistiker	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
1.4	Dienst als Historikerin/Dienst als Historiker	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
1.5	Dienst als Informatikerin/Dienst als Informatiker	Höherer technischer Verwaltungsdienst
1.6	Dienst als Mathematikerin/Dienst als Mathematiker	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
1.7	Technischer Dienst	Höherer technischer Verwaltungsdienst
2	des gehobenen Dienstes	
2.1	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener Bankdienst
2.2	Technischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
2.3	Dienst als Informatikerin/Dienst als Informatiker	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
3	des mittleren Dienstes	
3.1	Technischer Dienst	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst